

**Satzung der Gemeinde Itzstedt
über die Benutzung der Kindertagesstätte
(Kindertagesstättensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. S. 6), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.05.2019 folgende Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte in der Gemeinde Itzstedt (Kindertagesstättensatzung) erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

- 1) Kindertagesstätte im Sinne dieser Satzung ist die sozialpädagogische Einrichtung der Gemeinde Itzstedt, in der Kinder bis zum Schuleintritt ganztags oder für einen Teil des Tages regelmäßig gefördert werden und die in den Bedarfsplan nach § 7 KiTaG aufgenommen ist.
- 2) Die Gemeinde Itzstedt betreibt auf den Grundstücken Steindamm 22 und 25 eine Kindertagesstätte als öffentliche Einrichtung, deren Benutzung sich nach Maßgabe dieser Satzung regelt.
- 3) Die Kindertagesstätte dient dazu, den Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag im Sinne der §§ 4 und 5 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) vom 12.12.1991 (GVOBl. Schl.-H., S. 651), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2017 (GVOBl. S. 512), zu erfüllen. Das Erziehungsrecht der Eltern (§ 1 Abs. 2 SGB VIII) bleibt unberührt.
- 4) Die Kindertagesstätte nimmt ihre Aufgaben grundsätzlich in enger Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten wahr. Insbesondere im letzten Kindergartenjahr soll eine enge Zusammenarbeit und inhaltliche entwicklungspädagogische Abstimmung zwischen der Leitung der Kindertagesstätte und der Schulleitung der Grundschule zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 3 erfolgen.
- 5) Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.
- 6) Über Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung entscheidet in begründeten Einzelfällen der Bürgermeister der Gemeinde Itzstedt.

**§ 2
Aufnahme**

- 1) Aufgenommen werden Kinder
 - a) in die Krippe, die älter als 8 Monate sind und
 - b) im Elementarbereich, die das 3. Lebensjahr vollendet haben, bis zum Schuleintritt.
- 2) In die Kindertagesstätte aufgenommen werden in der Regel nur Kinder, die mit ihren Erziehungsberechtigten mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Itzstedt gemeldet sind.
- 3) Die Aufnahme in die Kindertagesstätte bedarf der Antragstellung durch die Erziehungsberechtigten. Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung eines Antragsvordruckes über die Leitung der Kindertagesstätte an das Amt Itzstedt zu richten.
- 4) Der Bedarf für eine Krippenbetreuung oder für eine Elementarbetreuung über 6 Stunden täglich hinaus ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers (bzw. der Schule), die mindestens Angaben über den Arbeitsort, die regelmäßig vereinbarte Arbeitszeit und die Dauer des Arbeitsverhältnisses (falls befristet) bzw. des Schulbesuchs oder entsprechender o. g.

Maßnahmen enthalten, nachzuweisen.

Die Entscheidung über den Antrag und die Aufnahme des Kindes obliegt dem Bürgermeister der Gemeinde Itzstedt, der die Entscheidungskompetenz jedoch delegieren kann. Die Entscheidung ist den Erziehungsberechtigten in der Regel drei Monate vor dem gewünschten Aufnahmezeitpunkt in die Kindertagesstätte mitzuteilen.

- 5) Die allgemeinen Festlegungen des Aufnahmeverfahrens regelt die Gemeindevertretung durch eine Richtlinie. Bei der Erstellung bzw. Änderung dieser Richtlinie wirkt der Beirat gemäß § 18 KiTaG mit.
- 6) Die in die Kindertagesstätte aufzunehmenden Kinder müssen frei von ansteckenden Krankheiten sein. Dieses muss vor Aufnahme in die Kindertagesstätte durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden, in der für den Besuch der Kindertagesstätte bedeutsame vorangegangene Erkrankungen, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen des Kindes, festgehalten sind. Die Bescheinigung darf nicht älter als 7 Tage sein.
- 7) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Leitung der Kindertagesstätte wahrheitsgemäß und vollständig über den Gesundheitszustand des Kindes zu informieren. Wichtig sind insbesondere Informationen über chronische Erkrankungen und Allergien.
- 8) Das Betreuungsverhältnis wird begründet, sobald die positive Entscheidung über den Antrag den Erziehungsberechtigten zugeht. Die Zusage kann widerrufen werden, wenn das Kind bei der Aufnahme in die Kindertagesstätte die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 6 dieser Satzung nicht erfüllt.
- 9) Die Aufnahme erfolgt in der Regel zum 01. oder zum 16. eines Monats.

§ 3 Betrieb der Kindertagesstätte

- 1) Die Kindertagesstätte ist regelmäßig montags bis freitags von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet. Innerhalb des vorgenannten Betreuungszeitkorridors sind die nachfolgenden festen Betreuungsangebote - und -zeiten eingerichtet:

Gruppen (Alter)		Betreuungszeit	Anzahl Std./Woche
Elementar	Frühgruppe	07.00 – 08.00 Uhr	Je 1 Std./Tag 5 Std.
	vormittags	08.00 – 14.00 Uhr	30 Std.
Elementar	ganztags	08.00 – 16.00 Uhr	40 Std.
	Spätgruppe	16.00 – 17.00 Uhr	Je 1 Std./Tag 5 Std.
Krippe	Frühgruppe	07.00 – 08.00 Uhr	Je 1 Std./Tag 5 Std.
	vormittags	08.00 – 14.00 Uhr	30 Std.
Krippe	ganztags	08.00 – 16.00 Uhr	40 Std.
	Spätgruppe	16.00 – 17.00 Uhr	Je 1 Std./Tag 5 Std.

- 2) Nur in der Früh- und Spätgruppe kann die Betreuung für einzelne Wochentage in Anspruch genommen werden.
- 3) Die Kindertagesstätte ist drei Wochen während der Sommerferien der allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein, den gesetzlichen Feiertagen sowie zwischen Weihnachten und Neujahr und am Tag nach Christi Himmelfahrt geschlossen. Die Einrichtung kann jährlich bis zu zwei Tage für Fortbildungen der Beschäftigten geschlossen werden. Weitere Ausnahmen (z. B. Betriebsausflug, Brückentage) sind in Absprache zwischen der Leitung der Kindertagesstätte und dem Bürgermeister möglich. Daneben ist die Schließung aus außerordentlichen Gründen möglich (z.B. Baumaßnahmen, Personalausfall, Anordnung des Gesundheitsamtes). Schließungszeiten sind vorher durch die Leitung der Kindertagesstätte bekanntzugeben. Um eine kontinuierliche Gruppenarbeit zu gewährleisten, ist es wichtig, dass die Kinder pünktlich in die Kindertagesstätte kommen und pünktlich wieder abgeholt werden, jedoch in der Regel nicht vor Ende der gebuchten Betreuungszeit.
- 4) Aufgrund der Betreuungszeiten von sechs Stunden oder länger, müssen Kinder aus pädagogischen Gründen an der Mittagsverpflegung teilnehmen. Soweit besondere soziale oder gesundheitliche Gründe vorliegen, kann die Leitung der Kindertagesstätte Ausnahmen zulassen. Süßigkeiten dürfen nur in Abstimmung mit der Gruppenleitung mitgebracht werden.
- 5) Alle persönlichen Sachen eines Kindes, insbesondere Brottaschen, Regenjacken, Gummistiefel, Mützen, Schals und Handschuhe, sind mit dem Namen zu kennzeichnen. Für Verluste, Beschädigungen oder Verwechslungen übernimmt die Gemeinde Itzstedt keine Haftung. Gegebenenfalls erfolgt eine Regulierung durch den Kommunalen Schadensausgleich nach den Verrechnungsgrundsätzen für Schulunfallschäden.

§ 4 Aufsicht

- 1) Die Kindertagesstätte untersteht der Aufsicht des Trägers. Sie unterliegt außerdem der Heimaufsicht nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (Sozialgesetzbuch Teil VIII).
- 2) Die Kinder unterstehen während der vereinbarten Betreuungszeit der Aufsicht des Personals der Kindertagesstätte. Die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals gegenüber den Kindern beginnt zum Zeitpunkt der Übergabe des Kindes an die zuständigen Betreuungskräfte in der Kindertagesstätte und endet mit der Abholung beim Betreuungspersonal. Verantwortlich für die Beaufsichtigung auf dem Hin- und Rückweg bis zur Übergabe an die bzw. ab der Übernahme von der Betreuungskraft sind die Erziehungsberechtigten. Die Erziehungsberechtigten erklären bei Aufnahme des Kindes schriftlich, wer noch zur Abholung der Kinder berechtigt ist; die Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen oder geändert werden.
- 3) Die Kinder dürfen die Kindertagesstätte nicht alleine verlassen. Für eine andere abholberechtigte Person muss eine schriftliche Erlaubnis vorliegen.
- 4) Das Hausrecht in der Kindertagesstätte steht dem Bürgermeister zu und wird in der Einrichtung durch die Leitung der Kindertagesstätte in seinem Namen ausgeübt.

§ 5 Regelungen in Krankheitsfällen

- 1) Entsprechend § 34 Absatz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in der jeweils geltenden Fassung dürfen Personen, die an den in § 34 Absatz 1 IfSG genannten Krankheiten erkrankt oder dessen verdächtig werden, die Kindertagesstätte nicht benutzen. Gleiches gilt bei Verlausung oder sonstigem Ungezieferbefall. Die Leitung der Kindertagesstätte ist darüber unverzüglich zu informieren. Dies gilt auch, wenn in der Familie des Kindes eine ansteckende Krankheit auftritt. Auch das gesunde Kind darf die Kindertagesstätte nicht besuchen, solange eine

Ansteckungsgefahr besteht.

- 2) Ein erkranktes Kind ist bis zur vollständigen Genesung vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen. Im Falle eines begründeten Zweifels haben die Erziehungsberechtigten auf eigene Kosten den Nachweis durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung zu erbringen.
- 3) Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die Anordnung des Gesundheitsamtes. Einzelheiten dazu können bei der Leitung der Kindertagesstätte erfragt werden.
- 4) Bei der Wiederaufnahme in die Kindertagesstätte nach einer Erkrankung nach Absatz 1 ist ein ärztliches Attest, welches nicht älter als 5 Tage sein darf, für das Kind vorzulegen.
- 5) Bei einer offensichtlichen Erkrankung, die nicht unter das Infektionsschutzgesetz fällt (z.B. Grippe, Infekte, Fieber), aber für die Betreuung des Kindes bzw. den Schutz anderer Personen in der Kindertagesstätte relevant ist, kann die Leitung der Kindertagesstätte entscheiden, ob es vertretbar ist, das Kind während dieser Erkrankung weiterhin zu betreuen. Ist die nötige Pflege seitens der Betreuungskräfte nicht zu verantworten, sind die Erziehungsberechtigten bzw. die zur Abholung Berechtigten verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Kindertagesstätte abzuholen.
- 6) Die Kindertagesstätte gibt aufgetretene ansteckende Krankheiten durch Aushang bekannt.
- 7) Die Beschäftigten in der Kindertagesstätte sind grundsätzlich nicht berechtigt Medikamente zu verabreichen. Im Ausnahmefall ist eine ärztliche Bescheinigung mit Medikamentenangabe, Dosis und Verabreichungsintervall vorzulegen. Medikamente sind den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auszuhändigen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können die Verabreichung von Medikamenten ablehnen.

§ 6 Versicherung

- 1) Die Kinder sind während der Dauer des vereinbarten Besuchs der Kindertagesstätte gegen Körper- und Sachschäden im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertagesstätte, auf dem Weg zwischen Elternhaus und der Kindertagesstätte, auf dem Einrichtungsgrundstück und im Gebäude sowie bei Veranstaltungen außerhalb des Grundstücks über den Träger, die Gemeinde Itzstedt, bei der Unfallkasse Nord und beim Kommunalen Schadensausgleich im Rahmen der anzuwendenden Bestimmungen versichert.
- 2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertagesstätte oder auf dem Nachhauseweg erleidet, unverzüglich der Leitung der Kindertagesstätte zu melden, damit diese ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.

§ 7 Begründung und Dauer des Betreuungsverhältnisses

- 1) Mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte wird zwischen der Gemeinde Itzstedt als Träger und den Erziehungsberechtigten ein öffentlich-rechtliches Betreuungsverhältnis begründet.
- 2) Das Betreuungsverhältnis gilt regelmäßig für die Dauer eines Kindergartenjahres und verlängert sich automatisch um ein Kindergartenjahr, wenn es nicht durch Abmeldung, Widerruf oder dem Ausschluss des Kindes aus der Kindertagesstätte beendet wird.
- 3) Die Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch die Erziehungsberechtigten kann ordentlich mit einer Frist von 3 Monaten zum 31.12 oder 31.07. eines Jahres erklärt werden. Die Abmeldung muss schriftlich beim Amt Itzstedt erfolgen. Es erfolgt eine schriftliche Bestätigung der Abmeldung. Aus betriebstechnischen Gründen kann einer Abmeldung zu einem Zeitpunkt vor dem 31.12. bzw. dem 31.07. nicht entsprochen werden. Eine Verkürzung der Abmeldefrist ist nur aus wichtigem Grund möglich. Der Bürgermeister entscheidet über die Verkürzung der

Abmeldefrist; in der Regel beträgt diese mindestens vier Wochen zum Monatsende.

- 4) Die Gemeinde Itzstedt kann aus wichtigem Grund, insbesondere bei Wegfall der Zugangsvoraussetzungen (Bedarfsgründe bei Aufnahme), während der Betreuungszeit das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende durch Bescheid widerrufen.

Darüber hinaus kann das Betreuungsverhältnis nach vorheriger schriftlicher Abmahnung aus wichtigem Grund durch Bescheid widerrufen werden, insbesondere wenn:

- a) die Erziehungsberechtigten das Kind wiederholt nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeit abholen,
- b) die Erziehungsberechtigten das Kind ohne ausreichenden Grund die Kindertagesstätte nur unregelmäßig besuchen lassen,
- c) das Vertrauensverhältnis zwischen der Leitung der Kindertagesstätte und den Erziehungsberechtigten nachhaltig gestört ist,
- d) das Kind der Kindertagesstätte ohne Entschuldigung länger als einen Monat fern bleibt,
- e) gegen § 34 Infektionsschutzgesetz verstoßen wird,
- f) das Kind nicht in erforderlicher Weise gefördert werden kann, die Förderung der übrigen Kinder in der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird,
- g) bei Zahlungsverzug von mehr als zwei Monaten.

Die Leitung der Kindertagesstätte sowie die/der Vorsitzende des Kindergartenausschusses sind in die Entscheidung einzubeziehen.

- 5) Für schulpflichtige Kinder (Stichtag 30.06. eines Jahres) endet das Betreuungsverhältnis automatisch zum Ende des Kindergartenjahres und somit zum 31.07. eines Jahres. Eine Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten muss nicht erfolgen.
- 6) Kinder, die mit Ablauf des 30.06. des Jahres ihr sechstes Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aber auf Wunsch der Erziehungsberechtigten mit Beginn eines Kindergartenjahres eingeschult werden sollen, sind unverzüglich nach Feststellung der Schulfähigkeit, spätestens bis zum 30.06., zum 31.07. abzumelden.
- 7) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Wegzug aus der Gemeinde Itzstedt mindestens drei Monate vorher der Gemeinde Itzstedt über das Amt Itzstedt mitzuteilen.
- 8) Ein vorübergehendes Fehlen des Kindes ist der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Abwesenheit mitzuteilen. Zur Aufrechterhaltung des Platzanspruches und zur Deckung der laufenden Kosten ist die Gebühr auch für die Fehlzeiten des Kindes zu entrichten.

§ 8 Gebühren

Die Gemeinde Itzstedt erhebt zur Deckung der Kosten der Verwaltung und Unterhaltung der Kindertagesstätte Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung. Gegenstand der Abgabe ist die Betreuung des Kindes im Rahmen des begründeten Betreuungsverhältnisses. Das Verpflegungsgeld für die Teilnahme am Mittagessen wird zusätzlich geregelt.

§ 9 Beirat

In einer Kindertagesstätte mit zwei oder mehr Gruppen ist ein Beirat gemäß § 18 Abs. 1 KiTaG einzurichten. Er besteht je aus zwei Mitgliedern der Elternvertretung, zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern der pädagogischen Kräfte sowie zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern des Trägers. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für den Beirat der Einrichtung, die von der Gemeindevertretung beschlossen wird.

§ 10
Verarbeitung personenbezogener Daten

- 1) Während des Bestehens des Betreuungsverhältnisses zur gemeindlichen Kindertagesstätte sind die Gemeinde Itzstedt und das Amt Itzstedt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. a) und b) DSGVO zur Erhebung, maschinellen Speicherung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Kinder sowie der Erziehungsberechtigten berechtigt, soweit diese zur Erfüllung der sich aus dem Betreuungsverhältnis ergebenden Verpflichtungen einschließlich der Anmeldung und Vergabe der Plätze in der Kindertagesstätte erforderlich sind. Personenbezogene Daten im Sinne dieser Vorschrift sind Namen, Geburtsdatum Anschriften, Einkommensverhältnisse (im Falle eines Antrages auf Beitragsermäßigung) und Bankverbindung (im Falle einer Einzugsermächtigung).
- 2) Die Gemeinde Itzstedt und das Amt Itzstedt sind berechtigt, ein Verzeichnis der nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen, zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Itzstedt, den 20.05.2019

Helmut Thran
Bürgermeister